1987/88

Behelfsmäßige Ausgabe

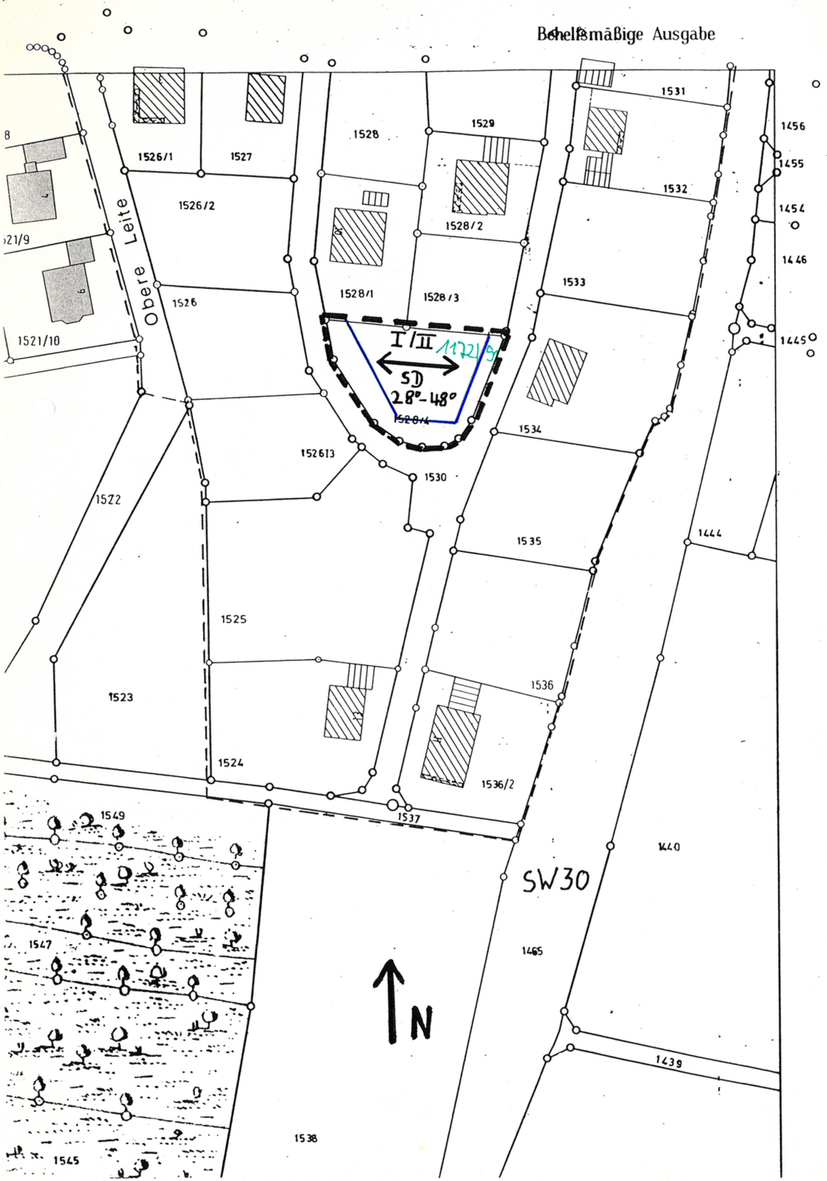

GEMEINDE ÜCHTELHAUSEN

13?

10. Änderung des Bebauungsplanes "Gesamtbebauungsplan" für den Gemeindeteil Zell

1. **Zeichenerklärung**

— — — Grenze des Geltungsbereiches des Gesamtbebauungsplanes Zell

▬ ▬ ▬ Grenze des Geltungsbereiches der 10. Änderung des Gesamtbebauungsplanes Zell

——— Baugrenze

I/II max. Bauweise

SD Satteldach

28°-48° Dachneigung

⟷ Hauptfirstrichtung

2. **Textliche Festsetzungen**

2.1 Die Festsetzungen des genannten Bebauungsplanes erhalten bezüglich der Festsetzung über die Dächer der Wohnhäuser folgende Fassung:

Für das Wohnhaus auf dem Grundstück Fl.Nr.1528/4 der Gemarkung Zell ist eine Dachneigung von 28 bis 48 Grad zulässig. Ab 38 Grad Dachneigung sind Dachgauben zulässig, ebenso die Errichtung von Sonnenkollektoranlagen.
Der Dachgeschoßausbau ist zulässig.
Dachgeschosse, die nach der Bayer. Bauordnung Vollgeschosse sind, bleiben bei der Berechnung der Zahl der Vollgeschosse außer Betracht.

2.2 Soweit diese Bebauungsplanänderung keine abweichenden Festsetzungen enthält, gelten die Festsetzungen des "Gesamtbebauungsplanes" für den Gemeindeteil Zell einschließlich der bisherigen Änderungen weiter.

Entwurfverfasser

Üchtelhausen, 24.09.1991

Müller
Verwaltungsamtmann

Anerkannt

Üchtelhausen, 04 OKT. 1991

Bötsch
1. Bürgermeister

Mit Beschluß vom 01 OKT. 1991 hat der Gemeinderat die Änderung des Bebauungsplanes beschlossen.

Üchtelhausen, 20 DEZ. 1991

Bötsch
1. Bürgermeister

Der Entwurf des Bebauungsplanes wurde mit Begründung gemäß § 3 Abs. 2 Satz 1 BauGB vom 21 OKT. 1991 bis 22 NOV. 1991 im Rathaus in Hesselbach öffentlich ausgelegt.

Üchtelhausen, 20 DEZ. 1991

Bötsch
1. Bürgermeister

Der Gemeinderat hat mit Beschluß vom 10 DEZ. 1991 den Bebauungsplan gemäß § 10 BauGB als Satzung beschlossen.

Üchtelhausen, 20 DEZ. 1991

Bötsch
1. Bürgermeister

Das Landratsamt Schweinfurt macht im Anzeigeverfahren eine Verletzung von Rechtsvorschriften im Sinn von § 11 Abs. 3 Satz 1 BauGB nicht geltend.

Schweinfurt, 12.02.1992 Kl
LANDRATSAMT
I.A.

Mainka, Oberregierungsrat

Die Durchführung des Anzeigeverfahrens ist am 27 FEB. 1992 durch Veröffentlichung im Amtsblatt der Gemeinde Üchtelhausen ortsüblich bekanntgemacht worden mit dem Hinweis darauf, daß der Bebauungsplan mit Begründung zu jedermanns Einsicht im Rathaus in Hesselbach während der allgemeinen Dienststunden bereitgehalten wird. Weiter wurde darauf hingewiesen, daß über den Inhalt auf Verlangen Auskunft gegeben wird. Mit dieser Bekanntmachung ist der Bebauungsplan in Kraft getreten. (§ 12 Satz 4 BauGB).

Üchtelhausen, 9 MRZ. 1992

i.V.
~~Bötsch~~ Koch
2. Bürgermeister